
TARIFVERTRAG

betreffend die mietweise Abgabe von

Blindenführhunden an IV-Versicherte

Zwischen

Blindenführhundeschule.....

Stiftung Schweizerische Blindenführhundeschule Allschwil
Verein für Blindenführhunde und Mobilitätshilfen VBM Weideli Liestal
Stiftung Ostschweizerische Blindenführhundeschule Goldach

einerseits

(nachstehend Mietstelle genannt)

und dem

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)

Handelnd für die Invalidenversicherung

andererseits

(nachstehend Versicherung genannt)

1. Gesetzliche Grundlagen

Der vorliegende Vertrag regelt die mietweise Abgabe von Blindenführhunden an stark sehbehinderte resp. blinde Versicherte zu Lasten der IV sowie die Tarife und ihre Vergütung basierend auf IVG Art. 21. Sie stützt sich zudem auf die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI-Anhang, Ziff 11.02).

2. Tarifizierte Leistungen

Die Versicherung vergütet der Mietstelle:

- Die Einführungskosten des Hundes bei der versicherten Person
- Die Miete für die Einsatzdauer des Blindenführhundes bei der versicherten Person

Darin enthalten sind folgende Leistungen der Mietstelle:

- Die Ausbildung des Blindenführhundes
- Die Einführung des Hundes bei der versicherten Person
- Die Schulung der versicherten Person
- Die Nachkontrolle des Gespanns

3. Qualitätsgrundsätze

Die Grundsätze der Qualitätsanforderungen sind in Anhang 3 dieses Vertrages geregelt. Sie umfassen die Qualität der Hunde, der Mietstelle, der Ausbildung der Hunde sowie der Blindenführhundeausbilder.

4. Pflichten der Mietstelle

4.1 Pflichten der Mietstelle gegenüber den Versicherten

Auswahl Blindenführhundehalter/-innen

Der Entscheid, ob ein/e Anwärter/in für einen Blindenführhund als Blindenführhundehalter/in geeignet ist, liegt in der Kompetenz der Mietstelle. Die Beurteilung hat nach einheitlichen, in Absprache mit der Versicherung festgelegten Kriterien zu erfolgen. Der Ablauf ist in Anhang 2 geregelt.

Hundepass

Die Mietstelle ist verantwortlich dafür, dass mit jedem abgegebenen Hund der versicherten Person ein aktueller Hundepass übergeben wird.

Einführung des Hundes bei der versicherten Person

Nach erfolgreicher Ausbildung des Hundes wird dieser bei der versicherten Person eingeführt. Der Ablauf ist in Anhang 2 dieses Vertrages geregelt.

Nachbetreuung des Führhundegespannes

Im Mietpreis inbegriffen ist die Nachbetreuung des Gespanns.

4.2 Pflichten der Mietstelle gegenüber der Versicherung

Statistiken zu Handen der Versicherung

Zum Zeitpunkt der Unterschrift dieses Vertrages reicht die Mietstelle der Versicherung das Formular betreffend den personellen Angaben ein (Anhang 4a). Eine erneute Abgabe dieses Formulars hat bei personellen Änderungen zu erfolgen.

Die Mietstelle verpflichtet sich, der Versicherung jährlich bis spätestens 31. Mai die statistischen Angaben des Vorjahres mittels Formular (Anhang 4b) zuzustellen.

Einsicht in die Bücher

Die Mietstelle verpflichtet sich, der Versicherung jährlich bis spätestens 31. Mai die Erfolgsrechnung, die Bilanz sowie die Revisionsberichte und den Geschäftsbericht für das Vorjahr einzureichen.

5. Rechnungsstellung und Kostenvergütung

- Die Einführungskosten werden bei der zuständigen IV-Stelle mit der ersten Fakturierung nach erfolgreicher Schlussexpertise erhoben.
- Die Mietstelle stellt der zuständigen IV-Stelle halbjährlich Rechnung für die im Einsatz stehenden Hunde. Per 30. Juni und 31. Dezember können jeweils die vorherigen 6 Monate in Rechnung gestellt werden, erstmals nach Ablauf des ersten Halbjahres nach Abgabe des Hundes. Angebrochene Monate gelten bei mehr als 16 Einsatztagen des Führhundes bei der versicherten Person als ganzer Monat. Die Zahlungen erfolgen durch die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf auf ein Postcheck- oder Bankkonto. Das Konto ist in jeder Rechnung aufzuführen.
- Die Vergütung der Leistungen nach Art. 2 dieses Vertrages erfolgt nach den im Anhang 1 festgelegten Vergütungssätzen.
- Die Vergütung der Kosten an die IV-Experten erfolgt nach separater Vereinbarung und ist nicht Teil dieses Tarifvertrages.

6. Dauer, Änderung und Kündigung des Tarifvertrages

6.1 Dauer des Vertrages

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2 Änderung des Vertrages

Eine vollständige oder partielle Änderung dieses Vertrages kann nur unter Zustimmung aller unter diesem Vertrag stehenden Mietstellen sowie der Versicherung erfolgen.

6.3 Kündigung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag kann von beiden Parteien auf den 30. Juni oder auf den 31. Dezember unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist gekündigt werden, erstmals per 31.12.2004.

7. Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt per 1. Januar 2004 in Kraft und gilt für alle ab diesem Datum von der IV-Stelle neu zu verfügbaren Blindenführhunde. Für die bis zu diesem Datum bereits verfügbaren Hunde gelten weiterhin die alten Bedingungen.
Die Anhänge sind Teil dieses Vertrages.

8. Übergangsbestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages gelten die Bestimmungen betreffend der unterschiedlichen Abgeltung von Hunden mit und ohne Stammbaum als aufgehoben. Für Hunde ohne Stammbaum, welche ab dem 1.1.2000 zu einem reduzierten Mietpreis von Fr. 290.- verfügt worden sind, wird deshalb ab 1.1.2004 ein Mietpreis von monatlich Fr. 350.- vergütet. Diese Mietpreiserhöhung kann nicht rückwirkend für die Zeit zwischen dem 1.1.2000 und dem 31.12.2003 geltend gemacht werden.

Die Mietstellen melden der Versicherung bis zum **10.1.2004** die betreffenden Verfügungen (Angaben: Name Hund, Daten versicherte Person, zuständige IV-Stelle und Kopie der vorhandenen Verfügung).

- Anhänge:**
- **Anhang 1: Tarife**
 - **Anhang 2: Ablauf**
 - **Anhang 3: Qualitätssicherung**
 - **Anhang 4: Formulare Statistikblätter 1 und 2**

Mietstelle

.....

Stempel und Unterschrift(en)

Ort: Datum:

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

.....

C. Lukas Bohny, Bereichsleiter

Ort: Datum:

Tarife

Höhe der Einführungskosten

Nach erfolgreichem Schlusstest wird der Mietstelle mit der ersten Rechnungsstellung eine einmalige Anzahlung von **Fr. 10'000.-** überwiesen (Abgeltung der Einführungskosten).

Höhe der Mietkosten

Die Miete für einen Blindenführhund beträgt **Fr. 350.- pro Monat** ab Datum Abgabe des Hundes an die versicherte Person.

Mit diesen Beträgen sind alle Aufwendungen der Schule abgegolten.

Mietstelle

.....

Stempel und Unterschrift(en)

Ort: Datum:

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

.....

C. Lukas Bohny, Bereichsleiter

Ort: Datum:

Ablauf Abgabe eines ausgebildeten Blindenführhundes

Anmeldung der versicherten Person

Beansprucht eine versicherte Person einen Blindenführhund, nimmt sie Kontakt mit einer Mietstelle auf und stellt gleichzeitig einen Hilfsmittelantrag bei der zuständigen IV-Stelle. Die Mietstelle prüft die Eignung der versicherten Person als Führhundehalter/in. Auf dem Formular „Fragebogen für Blindenführhundeanwärter“ wird der Entscheid der Mietstelle vermerkt und eine Kopie des Fragebogens der zuständigen IV-Stelle zur Kenntnisnahme zugestellt. Im Falle eines ablehnenden Entscheides der Mietstelle ist dieser der versicherten Person schriftlich zu begründen und der zuständigen IV-Stelle in Kopie mitzuteilen. Ist eine versicherte Person mit dem Entscheid der Mietstelle nicht einverstanden, kann sie von einer anderen Mietstelle eine Zweitmeinung einholen. Bei einer erneuten Ablehnung erlässt die zuständige IV-Stelle eine einsprachefähige Verfügung zu Handen der versicherten Person mit Kopie an die Mietstelle.

Einführung des Hundes bei der versicherten Person

Die Einführung wird schwergewichtig am Lebensmittelpunkt der versicherten Person durchgeführt. Ein Teil der Einführung kann bei der Mietstelle oder in deren unmittelbarer Nähe stattfinden. Zuständig ist ein erfahrener Ausbilder / eine erfahrene Ausbilderin, der / die sich während der ganzen Einführung intensiv um das Gespann kümmert.

Erste Woche
- Kontaktaufnahme und Eingewöhnungsphase - theoretischer Teil: Pflege, Krankheiten, Ernährung, Verhaltensweisen, allgemeines Verständnis des Hundes, Rechte (z.B. Zutrittsrecht, Gültigkeit der Begleiterkarte etc.), Information betr. Auslandsreisen - praktischer Teil: Gehorsamsübungen, Einarbeitung in die Führtechnik (ohne Hund), Erkunden der wichtigsten Wege im gewohnten Umfeld
Zweite Woche
- intensive Einarbeitung in die Führtechnik
Einzelstage
- Erarbeiten schwieriger, selten benützter Wege, Korrektur und Beratung bei eventuell aufgetauchten Schwierigkeiten

Bei einer Folgeabgabe ist keine vollständige Einführung mehr notwendig. Die Einführungsdauer ist in diesem Fall den Verhältnissen und den Wünschen der versicherten Person anzupassen.

Gespannskontrolle durch IV-Experten/-Expertin

Nach der Einführung des Hundes bei der versicherten Person bietet die Versicherung oder eine von ihr damit betraute Organisation auf Antrag der Mietstelle eine/n IV-Experten/in für den Schlusstest des Föhrhundegespannes auf.

Nach erfolgreichem Schlusstest beantragt der IV-Experte / die IV-Expertin bei der zuständigen IV-Stelle die Übernahme der Einföhrungs- und Mietkosten für den Blindenföhrhund. Die IV-Stelle erlässt eine entsprechende Verfügung an die versicherte Person (Übernahme der Fütterungskosten, Übernahme Einföhrungs- und Mietkosten), mit Kopie an die Mietstelle als Durchföhrungsstelle.

Nachbetreuung der Föhrhundegespanne

Eine Nachbetreuung der Gespanne fällt an, wenn die versicherte Person Probleme / Unsicherheiten mit dem Föhrhund meldet, wenn sie umzieht o.ä. Mindestens einmal jährlich ist jedoch ein Kontrollbesuch beim/bei der Föhrhundehalter/in von der Mietstelle durch zu föhren.

Mietstelle

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

.....

.....

Stempel und Unterschrift(en)

C. Lukas Bohny, Bereichsleiter

Ort: Datum:

Ort: Datum:

Qualitätssicherung

Grundsätzliche Anforderung

Um eine kontinuierliche Betreuung von Blindenführhundegespannen sicherzustellen, kommen als Mietstellen von Blindenführhunden für die Versicherung nur Organisationen oder Institutionen in Frage, welche durch ihre Struktur langfristig Stabilität garantieren. Einzelpersonen oder Personengesellschaften garantieren diese Kontinuität nicht.

Anforderungen an die Führhundeausbilder und die Mietstelle

- Der/die in der Schule für die Ausbildung der Hunde verantwortliche Leiter/in verfügt über eine mindestens 5-jährige praktische Berufserfahrung als diplomierter Ausbilder / diplomierte Ausbilderin von Blindenführhunden.
- Die Ausbildung der Führhunde erfolgt durch diplomiertes Fachpersonal.
- Die Ausbildung der Führhundehalter/innen und der Führhundegespanne erfolgt durch Fachleute mit einer abgeschlossenen anerkannten Ausbildung.
- Die Mietstelle verfügt über die notwendige Organisation und Infrastruktur zur Aufnahme und Betreuung (Arzt, Tierpfleger) von Führhunden in Notfällen (insbesondere während der Einführungszeit bei dem/der Blindenführhundehalter/in).
- Die Mietstellen erarbeiten bis **31.12.2004** einheitliche Kriterien zu den Anforderungen der Ausbildung von Führhundeausbildern. Die Ausbildung ist ergänzt durch ein Training in Orientierung und Mobilität.

Anforderungen an die Hunde der Mietstelle

- Die Qualität der Hunde muss gesichert sein. Die Hunde müssen sich auszeichnen durch:
 - ein sicheres, aggressionsfreies und konzentriertes Verhalten
 - eine ausgewiesene Gesundheit (frei von vererbten Augenkrankheiten, Höchstwerte für Dysplasie: C/C – 1/1, regelmässige tierärztliche Untersuchungen)
 - ein angenehmes allgemeines Benehmen und soziales Verhalten.
- Durch ein Mikrochip ist die sichere Identifikation eines jeden Hundes gewährleistet.

Anforderungen an die Ausbildung der Hunde

- Der Hund wird erst dann von der Versicherung mietweise übernommen, wenn er vollständig ausgebildet ist und bei der versicherten Person erfolgreich eingesetzt werden kann. Dazu müssen folgende Prüfungen absolviert und bestätigt werden:
 - Nach Abschluss der Ausbildung: Abschlusstest des Hundes, abgenommen von einem/einer von der IV anerkannten Experten/Expertin
 - Nach Abschluss der Einführung beim Versicherten: Schlusstest des Gespanns, abgenommen von einem/einer von der IV anerkannten Experten/Expertin

- Die Ausbildungskontrolle (regelmässige Tests, laufende schriftliche Bemerkungen zum Ausbildungsstand, Schlusstest) darf für jeden von der Versicherung gemieteten Hund von den Organen der Versicherung jederzeit eingesehen werden.

Kontrolle

- Der Versicherung bleibt es vorbehalten, jederzeit einzelne Führhundegespanne durch IV-Experten/innen beurteilen zu lassen.
- Der Versicherung oder einem von ihr beauftragten Dritten bleibt es vorbehalten, bei der Mietstelle jederzeit unangemeldet die Anforderungen im Rahmen dieses Vertrages zu überprüfen.

Mietstelle

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

.....

.....

Stempel und Unterschrift(en)

C. Lukas Bohny, Bereichsleiter

Ort: Datum:

Ort: Datum:

Statistikblatt 1 für IV-Mietstellen von Blindenführhunden

Obligatorisch dem BSV einzureichen per 31.12.2003. Im Falle von personellen Änderungen ist das Blatt dem BSV erneut zuzustellen.

Adresse der Schule

.....

Verantwortlicher Leiter der Führhundeausbildung

Name	Berufserfahrung in Jahren	Datum Diplom
------	---------------------------	--------------

.....

.....

.....

Diplomierte Führhundeausbilder

Name	Datum Diplom
------	--------------

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Lehrlinge (in Führhundeausbildung)

Name	Geburtsjahr	in Ausbildung seit
------	-------------	--------------------

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Stempel Unterschrift Führhundeschule

Für das Aufsichtsorgan

Der/Die Verantwortliche

Der/Die Präsident/in

Datum

Ort

Statistikblatt 2 für IV-Mietstellen von Blindenführhunden

Obligatorisch jährlich dem BSV einzureichen, jeweils bis **spätestens 31. Mai** mit den Angaben für das Vorjahr (Januar-Dezember).

..... **Gesamtzahl aller von der Mietstelle aktuell im Einsatz stehenden Hunde**

..... **Anzahl neu vermieteter Hunde** im vergangenen Jahr

Bitte beilegen: - Namensliste der Hunde inkl. Geburtsdatum,
Ausbildungsdauer und Name des Ausbilders
- Namen der Halter, Einführungszeit und Datum der Schlusskontrolle

..... **Anzahl Stunden Nachbetreuung**

Bitte beilegen: - Namensliste der Hunde sowie deren Halter
- Daten und Gründe der Nachbetreuung

..... **Anzahl der zurückgenommenen/ausgemusterten (IV-)Hunde**

Bitte beilegen: - Namensliste der Hunde sowie deren Halter
- Gesamte Einsatzdauer sowie Rücknahmegrund

Stempel Unterschrift Führhundeschule

Für das Aufsichtsorgan

Der/Die Verantwortliche

Der/Die Präsident/in

Datum

Ort